
Datum: 30.05.2016
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 11. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 11 U 39/16
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2016:0530.11U39.16.00

Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, 5 O 235/13

Tenor:

werden die Anträge des Beklagten, ihm für das Berufungsverfahren einen Notanwalt zu bestellen und Prozesskostenhilfe zu bewilligen, zurückgewiesen.

Gründe:

- 1
- 2 Die Eingabe des Beklagten vom 23.03.2016 war, wie bereits mit Verfügung vom 20.04.2016 ausgeführt, nicht als – offensichtlich wegen Verstoßes gegen den Anwaltszwang gemäß § 78 Abs. 1 ZPO unzulässige – unbedingte Einlegung der Berufung, sondern als Antrag auf Bestellung eines Notanwalts für das Berufungsverfahren gemäß § 78b Abs. 1 ZPO sowie als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 114 Satz 1 ZPO auszulegen.
- 3 Diese Anträge sind zulässig, da sie auch von der Partei selbst gestellt werden können, in der Sache jedoch unbegründet.
- 4 Dabei kann dahinstehen, ob sich der Beklagte in einer Notsituation i.S.d. § 78b Abs. 1 ZPO befindet, weil er trotz zumutbarer Bemühungen keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt gefunden hat.
- 5 Denn jedenfalls ist seine Rechtsverfolgung im Berufungsverfahren aussichtslos, da ein für den Beklagten günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offensichtlich nicht erreicht werden kann (vgl. Zöller – Vollkommer, ZPO, 31. Aufl., § 78b Rdn. 5 m.w.N.). Gegen den Beklagten ist am 12.02.2016 ein zweites Versäumnisurteil ergangen, mit dem sein Einspruch gegen das – klagestattgebende – Versäumnisurteil vom 04.12.2014 als unzulässig verworfen wurde. Gemäß § 514 Abs. 2 Satz 1 ZPO i.V.m. § 345 ZPO kann eine Berufung gegen das zweite Versäumnisurteil, gegen das ein weiterer Einspruch nicht statthaft ist, nur

darauf gestützt werden, dass ein Fall der schuldhaften Terminsversäumung nicht vorgelegen habe. Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich und hat der Beklagte auch nichts dargelegt.

Das 2. Versäumnisurteil ist ordnungsgemäß ergangen, weil der Beklagte ausweislich des Empfangsbekenntnisses der Rechtsanwälte Dr. T und Partner vom 04.02.2016 ordnungsgemäß geladen und im Termin am 12.02.2016 nicht vertreten war. Die Mandatsniederlegung der Rechtsanwälte mit Schriftsatz vom 19.01.2015 ist gemäß § 87 Abs. 1 ZPO gegenüber dem Kläger und dem Gericht nicht wirksam geworden, weil sich kein anderer zugelassener Rechtsanwalt für den Beklagten bestellt hat. Auch Mängel des Verfahrens hinsichtlich des Versäumnisurteils vom 04.12.2014 sind nicht ersichtlich, weshalb dahinstehen kann, ob diese überhaupt zur Anfechtung des zweiten Versäumnisurteils berechtigen würden (vgl. insofern Zöller – Vollkommer, a.a.O., § 345 Rdn. 4 m.w.N.).

Unabhängig davon hat der Beklagte, wie das Landgericht bereits mit Beschluss vom 10.02.2015 ausgeführt und der Senat im Verfahren 11 W 88 und 89/15 mit Beschlüssen vom 29.06.2015 und 19.08.2015 bestätigt hat, keine stichhaltigen Argumente vorgetragen, welche dem titulierten Klageanspruch entgegenstehen könnten.

Soweit der Beklagte weitere Fristverlängerung beantragt hat, war diesem Begehren ebenfalls nicht zu entsprechen. Der Beklagte hat nicht nachvollziehbar vorgetragen, warum er in der seit Antragstellung am 23.03.2016 reichlich zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage gewesen ist, seinen Antrag näher zu begründen. Auf die Vorlage anwaltlicher Bescheinigungen hinsichtlich der Ablehnung der Mandatierung kommt es nicht entscheidend an. Soweit der Beklagte geltend macht, krankheitsbedingt verhandlungsunfähig zu sein, ist nicht ersichtlich, dass seine Erkrankung ihn auch an einer schriftlichen Stellungnahme hindert.